

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 269

ausgegeben am 28. September 2017

Verordnung

vom 26. September 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik

Aufgrund von Art. 2 und 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017, LGBL. 2017 Nr. 203, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und in Ausführung der Resolutionen 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013 und 2134 (2014) vom 28. Januar 2014 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. März 2014 über Massnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik, LGBL. 2014 Nr. 78, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

¹ Der Text dieser Resolutionen ist unter www.un.org/en/sc/documents/resolutions in englischer Sprache abrufbar.

Ingress

Aufgrund von Art. 2 und 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017, LGBL. 2017 Nr. 203, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und in Ausführung der Resolutionen 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013 und 2134 (2014) vom 28. Januar 2014 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

Überschrift vor Art. 7a

III. Schlussbestimmungen

Art. 7a

Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Massnahmen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen.

Überschrift vor Art. 8

Aufgehoben

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

¹ Der Text dieser Resolutionen ist unter www.un.org/en/sc/documents/resolutions in englischer Sprache abrufbar.

Anhang

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7a)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 2 und 4 richten**Anmerkung**

Dieser Anhang entspricht der Liste der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der vom zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.¹

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

¹ Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/2127/sanctions-list-materials>